

STATUTEN GEMEINDEVERBAND DER MUSIKSCHULE REGION WILLISAU

I. VERBAND UND VERBANDSGEMEINDEN

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden

¹ Der Gemeindeverband der Musikschule Region Willisau ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Er hat seinen Sitz in Willisau.

³ Der Gemeindeverband besteht aus den Verbandsgemeinden Alberswil, Altbüren, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Grossdietwil, Hergiswil bei Willisau, Luthern, Menznau, Schötz, Ufhusen, Willisau und Zell.

⁴ Auf Gesuch hin können weitere Gemeinden durch die Delegiertenversammlung in den Verband aufgenommen werden.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband übernimmt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Führung einer Musikschule und stellt dafür das notwendige inhaltliche Angebot und die organisatorischen Voraussetzungen bereit.

² Der Verband leistet einen Beitrag zur musikalischen Ausbildung und Erziehung von Kindern im Vorschulalter, Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen und Erwachsenen in den Verbandsgemeinden.

Art. 3 Leistungen des Verbandes

¹ Der Verband bietet in der Regel vor Ort in den einzelnen Verbandsgemeinden musikalischen Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht an. Detaillierte Angaben über das Angebot sind im Leistungsauftrag geregelt.

² Der Verband ermöglicht eine grundlegende musikalische Ausbildung im Grundschul-, Instrumental- und Gesangsunterricht von Kindern und Jugendlichen. Mit gemeinsamen Musikerlebnissen und Konzerten leistet er einen kulturellen Beitrag und trägt zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei. Er fördert den musikalischen Nachwuchs für sämtliche Formen des Musizierens und fördert speziell Begabte. Er bietet auch Unterricht für Erwachsene an.

³ Der Verband kann Aufgaben von Dritten (z.B. von Vereinen, Volksschulen) im Bereich der musikalischen Ausbildung übernehmen.

⁴ Umfang und Inhalt des Angebots gemäss Absatz 1 richten sich primär nach der Nachfrage seitens der Schülerinnen und Schüler sowie der Jugendlichen der Verbandsgemeinden und den Möglichkeiten des Verbandes.

⁵ Das Angebot kann auch Leistungen für Vorschulkinder, Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Erwachsene aus Gemeinden sowie anderen Institutionen (z.B. Volksschule, Vereinen) umfassen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

⁶ Der Verband rekrutiert und führt das Personal und organisiert den Unterricht. Die Verbandsgemeinden stellen die Infrastruktur für den Unterricht zur Verfügung.

Art. 4 Austritt

¹ Die Verbandsgemeinden können im Jahr, in welchem die Legislaturperiode für Gemeinderäte endet, auf Ende des Schuljahres oder bei gegenseitigem Einverständnis austreten.

² Die Kündigung erfolgt an die Delegiertenversammlung und muss ein Jahr im Voraus erfolgen.

³ Die ausgetretene Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder auf Anteile am Vermögen des Verbandes.

Art. 5 Eigentum, Unterhalt und Beschaffung der Instrumente

¹ Der Verband schafft keine eigenen Instrumente an.

² Die für den Unterricht nötigen nicht portablen Musikinstrumente (z.B. Tasten- und Schlaginstrumente) werden von den Verbandsgemeinden wie bis anhin bereitgestellt.

³ Das regelmässige Stimmen der Klaviere sowie kleinere Unterhaltsarbeiten übernimmt der Verband.

⁴ Der Verband führt ein Verzeichnis aller im Einsatz stehender Instrumente und technischer Geräte unter Angabe des Eigentümers oder der Eigentümerin. Die Verbandsgemeinden haben dieses Verzeichnis alle vier Jahre zu genehmigen. Soweit dieses Verzeichnis unvollständig ist, gilt die Vermutung, dass das Eigentum bei jener Verbandsgemeinde ist, in deren Räumlichkeiten sich Instrumente und technische Geräte befinden.

Art. 6 Haftung für die Verbindlichkeiten des Verbandes

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.

² Sofern das Verbandsvermögen nicht ausreicht, haften die Einwohnergemeinden subsidiär und solidarisch, unter sich anteilmässig nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Kostenteiler.

II. ORGANISATION

1. Allgemeines

Art. 7 Organe

¹ Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Die Verbandsleitung
- c) Die Kontrollstelle

Art. 8 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Delegierten, der Verbandsleitung und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre, beginnend am 1. September nach der Neuwahl der Gemeinderäte.

Art. 9 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder der Verbandsleitung sind weder als Delegierte noch in die Kontrollstelle wählbar.

2. Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung und Entschädigung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Delegierten oder einem Delegierten der Verbandsgemeinden, die vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeinde gewählt werden. Die Delegierten dürfen nicht operativ bei der Musikschule tätig sein.

² Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung vertritt alle Delegiertenstimmen seiner Gemeinde. Das Total der Delegiertenstimmen beträgt 100.

³ Die Anzahl Delegiertenstimmen einer Verbandsgemeinde basiert auf den Zahlen gemäss Anhang II zu diesen Statuten. Eine ungerade Stimmenzahl wird nach den allgemeinen Regeln gerundet.

⁴ Die Zahl der Delegiertenstimmen wird jeweils am 1. November (Stichtag für die Meldung der Schülerzahlen an den Kanton) zu Beginn der Amtsdauer für die gesamte Amtsdauer definiert.

⁵ Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Gemeinden.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung hat als oberste Verbandsbehörde folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Wahlgeschäfte

1. Wahl des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsleitung.
2. Wahl der Mitglieder der Verbandsleitung
3. Wahl der Kontrollstelle.

b) Rechtssetzung

4. Änderung der Statuten.
5. Änderung des Reglements.
6. Erlass von Rechtssätzen, welche die Verbandsgemeinden verpflichten, soweit die Statuten nicht die Verbandsleitung dazu ermächtigen.
7. Festlegung des Leistungsauftrages.

c) Finanzgeschäfte

8. Festsetzung des Schulgeldes.
9. Festsetzung des Budgets und der damit verbundenen Kompetenzen der Verbandsleitung sowie Bewilligung von Nachtragskrediten.
10. Bewilligung von Sonder- und Zusatzkrediten.
11. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen.

d) Oberaufsicht

12. Genehmigung der Jahresrechnung.
13. Genehmigung von Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.
14. Genehmigung des Jahresberichts.

e) Übrige Geschäfte

15. Aufnahme von Verbandsgemeinden.
16. Auflösung des Verbandes.

Art.12 Wichtige Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse gem. Art. 11, Ziff. 3, 4, 6, 13, 14 und Art. 25 sind wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 Abs. 2 Gemeindegesetz. Die Delegierten holen bei Traktandierung dieser Beschlüsse die Ermächtigung ihrer Gemeinde ein.

Art. 13 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung findet im Regelfalle einmal jährlich statt.

² Die Jahresrechnung wird im Zirkularverfahren genehmigt.

³ Auf Verlangen eines Delegierten und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

⁴ Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Verbandsleitung spätestens 30 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

⁵ Die Verbandsleitung nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Art. 14 Beschlussfähigkeit und massgebendes Mehr

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr auf Grund der Stimmkraft der anwesenden und der vertretenen Delegierten.

² Beschlüsse kommen zustande, wenn das absolute Mehr der Delegiertenstimmen erreicht wird. Die Delegiertenstimmen eines/r Delegierten, der/die sich der Stimme enthält, werden nicht zum absoluten Mehr gerechnet.

³ Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 12 benötigen für ihr Zustandekommen neben dem absoluten Mehr der Delegiertenstimmen auch noch die Zustimmung der Mehrheit der Delegierten.

Art. 15 Versammlungsbüro, Protokoll

¹ Das Versammlungsbüro besteht aus dem Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin, welche/r nicht Mitglied der Delegiertenversammlung zu sein braucht.

² Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss gibt und die von den Teilnehmenden zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten soll.

³ Das Protokoll ist den Delegierten zuzustellen und an der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Art. 16 Verfahrensvorschriften

¹ Soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen, sind die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern über das Versammlungsverfahren sinngemäss anzuwenden.

3. Verbandsleitung

Art. 17 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Verbandsleitung besteht neben dem Sitz des Präsidiums, aus je zwei Vertretungen der ehemaligen Musikschulen (Musikschule Region Willisau, Hergiswil-Menznaun, Luzerner Hinterland sowie der Musikschule Schötz-Egolzwil), wobei mindestens eine davon dem Gemeinderat der Verbandsgemeinde angehören sollte, sowie der Musikschulleitung (ohne Stimmrecht).

² Die einzelnen Verbandsleitungsmitglieder müssen von ihrer Verbandsgemeinde zuhanden der DV nominiert werden.

³ Das Präsidium der Verbandsleitung übernimmt die Aufgabe der Sitzungsführung. Die Musikschulleitung übernimmt organisatorische Aufgaben im Zusammenhang mit der Sitzung.

⁴ Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Verbandsleitung ist Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes und erledigt alle Verbandsgeschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr obliegen vor allem:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
- b) Vertretung des Verbandes nach aussen.
- c) Erarbeitung und Inkraftsetzen der Musikschulordnung.
- d) Anstellung und Kündigung der Musikschulleitung und Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulleitung, soweit nicht im Musikschulreglement definiert.
- e) Organisation der Rechnungsführung.
- f) Angemessene Information der Öffentlichkeit.
- g) Zuzug von beratenden Personen, soweit für die Erledigung der Aufgaben nötig.

² Die Verbandsleitung hat die Befugnis, im Rahmen ihrer vorstehenden Kompetenzen Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu erlassen.

4. Kontrollstelle

Art. 19 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Die Revision wird der Revisionsgesellschaft, welche die Rechnung der Stadt Willisau prüft, übertragen.

² Aufgaben und Kompetenzen der Kontrollstelle ergeben sich aus dem Gemeindegesetz.

5. Musikschulreglement

Art. 20 Musikschulreglement

¹ Die Führung der Musikschule wird durch ein Reglement geregelt. Dieses regelt sämtliche Fragen rund um den operativen Betrieb der Musikschule. Das Reglement gibt insbesondere Auskunft über

- a) Organisation der Musikschulleitung
- b) Angebot
- c) Unterrichtsformen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern der Musikschule
- e) Anstellung der Lehrpersonen

III. Finanzhaushalt

Art. 21 Gesetzliche Grundlagen

¹ Soweit die Statuten nachfolgend nicht andere Regelungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern (GG) sowie des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).

Art. 22 Finanzierung und Beiträge der Verbandsgemeinden

¹ Der Verband finanziert seine Aufgaben aus dem Schulgeld, welches für die Teilnahme am Musikschulunterricht erhoben wird, sowie den Beiträgen der Verbandsgemeinden und des Kantons.

² Der Beitrag pro Verbandsgemeinde wird pro Schuljahr entrichtet und ist abhängig von den Unterrichtsstunden, welche Schülerinnen und Schüler der Verbandsgemeinde beziehen. Als Stichtag für die Erhebung des Beitrages gilt der 1. November.

³ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, Akontozahlungen zu leisten.

Art. 23 Rechnungsablage

¹ Die Jahresrechnung wird den Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten am 1. August 2022 in Kraft.

Art. 25 Auflösung des Verbandes

¹ Der Verband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Verbandes sind die Verbandsgemeinden an einem Aktiven- oder Passivenüberschuss im Verhältnis der aktuellen erhobenen Verbandsbeiträge beteiligt.

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Alberswil

Corinne Albisser
Gemeindepräsidentin

Andrea Roos-Wey
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Altbüren

Valentin Kreienbühl
Gemeindepräsident

Peter Suppiger
Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff
Gemeindepräsident

Margrit Bucher
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Ettiswil

Peter Obi
Gemeindepräsident

Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Fischbach

Josef Vogel
Gemeindepräsident

Monika Lustenberger Aregger
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Grossdietwil

Reto Frank
Gemeindepräsident

Claudia Richli de Morales
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Hergiswil b. Willisau

Urs Kiener
Gemeindepräsident

Matthias Kunz
Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Luthern

Alois Huber
Gemeindepräsident

Alois Fischer
Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Menznau

Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident

Marianne Duss
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Schötz

Regula Löttscher-Walthert
Gemeindepräsident

Urs Amrein
Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Ufhusen

Claudia Bernet-Bättig
Gemeindepräsident

Patricia Bühlmann
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Stadtrat Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Zell

Markus Tremp
Gemeindepräsident

Beat Häfliger
Gemeindeschreiber

Anhang I

zu den Statuten der Musikschule Region Willisau

Ausbildungsräume der Musikschule Region Willisau

¹ Die Raumkosten der einzelnen Verbandsgemeinden werden mit einem einheitlichen Frankenbetrag pro Fachbelegung verrechnet. Die Festlegung dieses Frankenbetrages liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung.

² Der einheitliche Frankenbetrag wird auf CHF 95.00 pro Fachbelegung festgelegt. Bei der jährlichen Budgetierung wird der einheitliche Frankenbetrag von der Delegiertenversammlung geprüft und bei Bedarf angepasst.

Aufteilung Kosten der Ausbildungsräume

¹ Die Ausbildungsräume werden gemäss der Anzahl Fachbelegungen jeweils im November von den Vertragsgemeinden der Musikschule Region Willisau in Rechnung gestellt.

² Der 1. November gilt als Stichtag für die Erhebung der Fachbelegungen.

11. September 2021/ph

Anhang II

zu den Statuten der Musikschule Region Willisau

Berechnung des Kostenteilers

¹ Der Betrag pro Verbandsgemeinde wird pro Schuljahr entrichtet und ist abhängig von den bezogenen Unterrichtsstunden und Minuten. Als Stichtag für die Erhebung des Beitrages gilt der 1. November.

² Die Ensembles werden in die Berechnung miteinbezogen.

³ Die Kostenanteile werden jährlich durch die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit der Finanzverantwortlichen aktualisiert.

Berechnungsbeispiel (die erteilten Unterrichtsstunden sind Annahmen):

Verbandsgemeinde	Erteilte Unterrichtsstunden	Prozente
Gemeinde A	29.62	6.51 %
Gemeinde B	24.93	5.48 %
Gemeinde C	19.58	4.30 %
Gemeinde D	38.24	8.41 %
Gemeinde E	17.36	3.82 %
Gemeinde F	21.56	3.95 %
Gemeinde G	8.57	1.88 %

Gemeinde H	134.56	29.58 %
Gemeinde I	28.91	6.36 %
Gemeinde J	56.84	12.49 %
Gemeinde K	16.34	3.59 %
Gemeinde L	9.94	2.19 %
Gemeinde M	48.45	10.65 %
Total	454.90	100.00 %

11. September 2021/ph

REGLEMENT DER MUSIKSCHULE REGION WILLISAU

Vorbemerkung

Gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL 400a), die Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 (SRL 415), auf das Personalgesetz des Kantons Luzern (SRL 51) und auf die Statuten des Gemeindeverbandes der Musikschule Region Willisau erlassen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden folgendes Reglement:

Art. 1 Sinn und Zweck

¹ Der Musikschulunterricht ist ein freiwilliges Bildungsangebot der Musikschule Region Willisau. Sie umfasst die Gemeinden Alberswil, Altbüron, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Grossdietwil, Hergiswil bei Willisau, Luthern, Menznau, Schötz, Ufhusen, Willisau und Zell.

² Die Musikschule Region Willisau vermittelt eine grundlegende musikalische Ausbildung. Sie fördert Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Singen und Musizieren. Sie vermittelt gemeinsame Musikerlebnisse, trägt zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert den musikalischen Nachwuchs für sämtliche Formen des Laienmusizierens und ist offen für die Bedürfnisse von speziell Begabten.

Art. 2 Träger

Die Musikschule Region Willisau ist eine Einrichtung des Gemeindeverbandes der Musikschule Region Willisau. Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindeverbandes und seiner Organe sind in den Statuten geregelt.

Art. 3 Organisation

¹ Der Gemeindeverband der Musikschule Region Willisau setzt sich zusammen aus:

- Delegiertenversammlung
- Verbandsleitung
- Kontrollstelle

Art. 4 Musikschulleitung

¹ Die Verbandsleitung des Gemeindeverbands wählt für die Führung der Musikschule eine Musikschulleitung. Die Musikschulleitung ist zuständig für die pädagogische, organisatorische, personelle und finanzielle Führung der Musikschule.

² Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Musikschulleitung sind im Funktionsbeschrieb «Musikschulleitung» geregelt.

³ Die Musikschulleitung ist der Verbandsleitung unterstellt.

Art. 5 Bereichsleitung

¹ Die Bereichsleitungen sind für die operative Führung der zugeteilten Bereiche pädagogisch, personell und organisatorisch verantwortlich und werden von der Musikschulleitung angestellt.

² Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Bereichsleitungen sind im Funktionsbeschrieb «Bereichsleitung» geregelt.

³ Die Bereichsleitungen sind der Musikschulleitung unterstellt.

Art. 6 Administration

¹ Die Administration unterstützt die Musikschulleitung und die Bereichsleitungen im administrativen, organisatorischen und finanziellen Bereich.

² Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Administration sind im Funktionsbeschrieb «Administration» geregelt.

³ Die Administration ist der Musikschulleitung unterstellt.

Art. 7 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen der Musikschule sind in der Regel diplomierte Musiklehrpersonen, welche über die erforderliche Fachkompetenz verfügen.

² Die Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen sind im Berufsauftrag und im Funktionsbeschrieb «Musikschullehrpersonen» geregelt.

³ Die Lehrpersonen sind der Musikschulleitung und den Bereichsleitungen unterstellt. Die genauen Zuständigkeiten sind in den Funktionsbeschrieben "Musikschulleitung" und "Bereichsleitung" geregelt.

Art. 8 Anstellung und Besoldung

¹ Grundlagen für die Anstellungsbedingungen für die Musikschulleitung, die Bereichsleitungen und für die Lehrpersonen sind das Personalgesetz des Kantons Luzern, die Besoldungsverordnung für Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste sowie die Statuten des Gemeindeverbandes Musikschule Region Willisau.

² Die Besoldung der Musikschulleitung, der Bereichsleitung und der Lehrpersonen sowie der Stellvertretungen richtet sich nach den kantonalen Richtlinien und Besoldungsverordnungen.

Art. 9 Lernende

¹ Die Musikschule Region Willisau steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

² Der Unterricht für Kinder und Jugendliche in Ausbildung wird bis zum vollendeten 20. Altersjahr subventioniert, sofern sie in einer Verbandsgemeinde Wohnsitz haben. Ab dem 21. Altersjahr fällt das Schulgeld höher oder kostendeckend aus.

³ Die Rechte und Pflichten der Lernenden und der Erziehungsberechtigten sind in der Musikschulordnung umschrieben.

Art. 10 Angebot der Musikschule

¹ Das Angebot der Musikschule umfasst Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht.

² Die Verbandsleitung genehmigt auf Antrag der Musikschulleitung das Fächerangebot. Dieses wird jährlich im Musikschulprogramm zusammengefasst und veröffentlicht.

³ Der Unterricht findet in der Wohngemeinde der Lernenden statt, sofern mindestens drei Schülerinnen und Schüler dasselbe Instrument lernen. Bei kleineren Schülerzahlen kann der Unterricht zentral angeboten werden.

⁴ Alles Weitere zum Musikschulangebot und zum Schulbetrieb ist in der Musikschulordnung geregelt.

Art. 11 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Anordnungen und Entscheide der Musikschulleitung kann bei der Verbandsleitung schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt per 1. August 2022 in Kraft.

² Genehmigt von der Delegiertenversammlung an der Sitzung vom ...

Verband Musikschule Region Willisau

Irma Schwegler-Graber
Präsidentin

Christa Lütolf
Vizepräsidentin